

nämlich, es sei zu beklagen, daß die Stände durch die Zollvereinigung der Regierungen sich in der Lage befänden, den Zolltarif und die aus demselben resultirende Besteuerung, ingleichen Handelsverträge zu genehmigen, und daß die nachträgliche Einwilligung der Stände eine ganz nutzlose sei; denn widersprechen könne man nicht mehr. Ich führe das nur an, um zu beweisen, wie derartige Anträge allerdings sehr ansprechen, aber wenn es zur practischen Ausführung kommt, unendliche Schwierigkeiten haben. Wie schwierig übrigens auch derartige Vereinigungen bei solchen Versammlungen sind, davon liefert unser Maaß-, Münz- und Gewichtssystem den Beweis. Unzweifelhaft müßte es leichter sein, bei den Zollvereinsregierungen eine solche Maaßregel zu Stande zu bringen, als bei einer Körperschaft, wie die Bundesversammlung ist; aber auch dort ist es nicht gelungen, eine Vereinigung über das Maaß-, Münz- und Gewichtswesen zu treffen. Es ist dies auch ganz natürlich; die Verhältnisse in Deutschland sind zu verschieden, und ich glaube, daß man die Ansprüche wohl zu hoch stellt, wenn man erwartet, die Bundesversammlung solle derartige Vereinigungen bewirken. Es ist nicht zu leugnen, daß dies eine Schattenseite Deutschlands in seiner dormaligen Gestaltung ist; indessen jede Sache hat ihre Licht- und ihre Schattenseiten. Die Intelligenz, die in Deutschland allgemein verbreitet ist, und in welcher Beziehung es — ich glaube, dies behaupten zu können — im Vergleich zu andern Staaten obenan steht, verdankt gewiß hauptsächlich dieser Gestaltung zum großen Theil ihr Entstehen und fernerhin einen großen Stützpunkt. So glaube ich denn der geehrten Kammer bewiesen zu haben, daß man die Wirksamkeit der Bundesversammlung in der That etwas billiger beurtheilen möchte, und daß, wenn die Bundesversammlung derartige Gegenstände nicht in den Kreis ihrer Wirksamkeit zieht, wenn sie in dieser Beziehung keine Resultate erzielt, es größtentheils in der angedeuteten Eigenthümlichkeit der Verhältnisse zu suchen ist.

D. Crusius: Ich gestatte mir nur mit wenigen Worten der verehrten Deputation meinen Dank auszusprechen für die Klarheit, Bestimmtheit, Mäßigung und den Freimuth, mit welchem sie sich darüber ausgesprochen hat, daß die Leistungen des deutschen Bundes hinter den gerechten und billigen Wünschen und Erwartungen des deutschen Volkes zurückgeblieben sind; denn ich theile die Ansicht aus voller Ueberzeugung, wie wenig ich auch die großen Schwierigkeiten verkenne, die in materieller und formeller Beziehung dem Zustandekommen gemeinschaftlicher Beschlüsse entgegenstehen, wie eben von dem Herrn Staatsminister auseinandergesetzt worden ist. Ich kann aber mit den Motiven mich nicht vollkommen einverstanden erklären, welche die geehrte Deputation zu dem Vorschlage bewogen haben, die bestimmte Fassung des vorliegenden vierten Artikels, oder den Antrag auf Beseitigung oder Wiederaufhebung der Bundestagsbeschlüsse von 1819, 1832 und 1834 hier in Wegfall zu bringen. Ich werde jedoch mich keineswegs von diesem Vorschlage der geehrten Deputation trennen, und keinen Antrag darauf richten: es möge die Fassung,

wie sie in der zweiten Kammer angenommen worden ist, auch unsererseits beibehalten werden, dies aber lediglich aus dem Grunde unterlassen, weil ich glaube, daß in der vorgeschlagenen allgemeineren Fassung, um so mehr, als dieselbe durch einen Zusatz noch eine Erweiterung und Kräftigung erhalten hat, dasselbe erreicht werde, was man durch beispielweise Ausführungen einzelner Bundesbestimmungen zu erreichen wünscht. Ich gestattete mir nur diese wenigen Worte auszusprechen, damit es durch mein Stillschweigen nicht scheinen möge, als erkenne ich auch meinerseits die Gründe nicht in ihrem ganzen Umfange an, welche die geehrte Deputation veranlaßt haben, sich so allgemein auszusprechen.

Domherr D. Günther: Ich trete der Ansicht der geehrten Deputation, in so weit sie die Sache selbst betrifft, also dem Vorschlage, dasjenige anzunehmen, was die zweite Kammer gesagt hat, durchaus bei. Allein ich erlaube mir, gegen einen auf S. 413 des Berichts enthaltenen Satz zu protestiren, der zwar nur beiläufig ausgesprochen ist, den ich aber doch nicht hingehen lassen kann, ohne meinen Dissens auszusprechen. Dieser Satz bezieht sich auf den Bundesbeschluß von 1832. Hier heißt es im Deputationsgutachten: es würde sich ein Antrag auf dessen Aufhebung nicht rechtfertigen lassen. Ich glaube, eines solchen Antrags bedarf es nicht; denn nach allen Regeln der Interpretation muß man annehmen, daß der Bundesbeschluß von 1832 nicht mehr in Kraft sei. Es heißt in dem Eingange jenes Bundesbeschlusses, daß er gefaßt und die darin enthaltenen Vorschriften gegeben seien in Erwägung der damaligen Verhältnisse und auf die Dauer derselben. Er ist also ein nur auf eine gewisse Zeit geltendes und mit Ablauf dieser Zeit ipso jure seine Kraft verlierendes Gesetz. Nun wird aber Niemand behaupten, daß die Verhältnisse, die im Jahre 1832 obwalteten, noch in den Jahren 1837, 1838, 1840 u. s. w. stattgefunden hätten, mithin war schon damals die Gesetzeskraft des Beschlusses erloschen. Wenn nun auch in den spätern Jahren leider, leider Umstände eingetreten sind, die jenen gewissermaßen ähnlich sind, die 1832 stattgefunden haben, so folgt doch daraus noch nicht, daß jener Bundesbeschluß eo ipso wieder auflebe oder daß er fortwährend Wirksamkeit gehabt habe, sondern nur, daß der Staatsregierung freisteht, Anordnungen, wie sie jener Beschluß enthält, auch jetzt wieder zu treffen, um Maaßregeln, ähnlich den damaligen, neuerdings eintreten zu lassen — ein Recht, das der Staatsregierung stets unbenommen bleibt, und das ihr Niemand streitig machen kann, noch wird. Aber zu erklären, wie die Deputation gethan, daß dieser Bundesbeschluß noch bestehe (was erklärt worden ist, indem gesagt wird, es sei gewagt, einen Antrag auf dessen sofortige Wiederaufhebung zu stellen), das scheint mir höchst bedenklich, und zwar um so mehr, weil, was auch gegen meine Argumentation gesagt werden könnte, doch so viel anerkannt werden muß, daß die Fortdauer der Gültigkeit jenes Bundesbeschlusses mindestens etwas höchst Zweifelhafte ist. Da es sich jedoch hier nicht darum handelt, über diese Gültigkeit oder Nichtgültigkeit desselben Beschluß zu fassen, so enthalte ich mich zwar einer weitem Ausführung, ich habe